

YOUNMOCRACY

Demokratie braucht Dich!

Satzung

Stand: 11.02.2026



Präambel

Die Jugend ist die Zukunft. Die junge Generation, die nach der Wiedervereinigung geboren wurde, ist in Frieden aufgewachsen und kennt nur ein Europa mit offenen Grenzen. Frieden, Demokratie und Grundrechte nicht als selbstverständlich hinzunehmen und immer wieder dafür einzutreten, wird eine entscheidende Zukunftsaufgabe.

Dabei ist das Verständnis für das Gegenüber und dessen Meinung grundlegend – besonders für den demokratischen Diskurs und den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft. Nur auf dieser Grundlage kann der für unsere Demokratie essentielle Meinungswettbewerb gelebt werden. In respektvollem Umgang miteinander müssen sachliche Argumente unermüdlich ausgetauscht werden, bis die beste Lösung gefunden worden ist. Diese Lösung kann sich über die Zeit auch verändern. Daher ist ein immerwährender Austausch der Meinungen unumgänglich.

Eine Vielfalt an politischen Ideen bringt Deutschland weiter. Es ist ein Zeichen einer funktionierenden Demokratie, dass verschiedene Meinungen im öffentlichen Diskurs vertreten sind und auch Minderheiten berücksichtigt werden. Gerade der Dialog mit Personen, die eine gegenteilige Auffassung vertreten, ist der gewinnbringendste, um die eigene Position zu reflektieren. Deshalb wollen wir den Austausch zwischen Menschen unterschiedlichster Gesinnung im Rahmen unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung anregen und fördern.

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen youmocracy.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

1. Die Zwecke des Vereins sind:

- a) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
- b) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- c) die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens in der Bundesrepublik Deutschland durch Förderung der repräsentativen Demokratie und der überparteilichen politischen Diskussion;
- d) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke;

2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a) Angebot von Weiterbildungsveranstaltungen und Fortbildungsprogramme für Jugendliche unterschiedlicher Herkunft und Gesinnung;
- b) Durchführung von Schulworkshops und überregionalen Veranstaltungen mit volksbildendem Charakter und überparteilicher Informationsvermittlung durch Expert*innen;
- c) Durchführung von Workshops und Veranstaltungen mit Teilnehmer*innen aus verschiedenen Nationen zur Förderung der „Internationalen Gesinnung“ und „Toleranz“; Bei den Workshops wird immer ein besonderer Wert auf die Begegnung auf Augenhöhe gelegt; In den Workshops wird zum Meinungsaustausch angeregt und zu einem toleranten Umgang mit anderen Kulturen, Meinungen und Gesinnungen; diesen Maßnahmen liegt ein erweiterter Bildungsbegriff im Sinne der „Kulturellen Bildung“ zugrunde;
- d) Initiativen zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements, etwa durch Kooperationsprojekte, Ehrenamtsförderung und Vernetzungsangebote;

- e) Durch Social Media-Kanäle und eine Website, auf denen zur Diskussion über gesellschaftspolitische Themen angeregt und politisch unabhängig, sachlich und neutral informiert wird;
- f) Durch die Einführung, Etablierung und Durchführung von überparteilichen Diskussionsforen in der gesamten Bundesrepublik Deutschland;
- g) Dabei stellt er sich auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die eine enge Verbindung zu youmocracy e.V. aufweisen und sich zur regelmäßigen Zahlung eines Förderbeitrages verpflichten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Den Fördermitgliedern stehen alle Rechte der Mitglieder zu, sofern in der Satzung keine anderweitige Regelung getroffen ist.
5. Der Austritt eines Mitgliedes oder Fördermitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
6. Ein Mitglied oder Fördermitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwider gehandelt hat. Dem Mitglied / Fördermitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.
7. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit dem Erlöschen. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keine Ansprüche gegenüber dem Vereinsvermögen.

§4 Beiträge

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Beitrages verpflichtet.
2. Die Höhe und die Fälligkeit des Beitrages sowie die Modalitäten werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Die Beitragsordnung kann unterschiedliche Beitragshöhen für bestimmte Mitgliedschaftsarten vorsehen oder diese von der Beitragszahlung befreien. Zudem ist die Möglichkeit der Ermäßigung, Stundung oder Befreiung unter bestimmten Umständen möglich über die der Vorstand entscheidet.

§5 Organe

1. Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Gremium für bundesweite Aufgaben
- d) Social-Media Team
- e) Beirat für „Regionale Diskussionsforen“
- f) Public Relations-Team
- g) Team Schule
- h) Team Gestaltung

2. Das Gremium für bundesweite Aufgaben, das Social-Media Team, der Beirat für „Regionale Diskussionsforen“, das Public Relations-Team und das Team Schule können auch unbesetzt bleiben, wenn dafür zeitweise kein Bedarf besteht. Über die aktuelle Notwendigkeit der Besetzung der unter §4 Absatz 1 c,d,e,f,g genannten Vereinsorgane entscheidet der Vorstand.

§ 6 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus a) dem geschäftsführenden Vorstand, b) dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und bis zu fünf Beisitzern. Über die Anzahl der Beisitzer entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der 1. Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.
4. Der Vorstand des Vereins ist überparteilich aufgestellt, trifft die richtungsweisenden Entscheidungen und vertritt den Verein nach außen.
5. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
6. Der erste Vorsitzende kann nicht-Vorstandsmitglieder zu Vorstandssitzungen laden, falls dafür inhaltlicher Bedarf besteht. Der Vorstand stimmt über die Anwesenheitsberechtigung des geladenen nicht-Vorstandsmitglieds als ersten Tagesordnungspunkt ab. Wird die Anwesenheitsberechtigung nicht bestätigt, muss das geladene nicht-Vorstandsmitglied die Sitzung ab diesem Zeitpunkt verlassen. Diese Regelung trifft nicht auf Personen zu, die aufgrund der Satzung zu laden sind.

§ 7 – Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen werden. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung bestimmt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Stimmrecht hat jedes Vereinsmitglied. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
8. Die Mitgliederversammlung kann auch auf Beschluss des Vorstandes auf dem Wege der elektronischen Kommunikation stattfinden. Alle Abstimmungen und Wahlen werden dann *durch sicheren elektronische Wahlformen* abgehalten.

§ 8 – Gremium für bundesweite Aufgaben

1. Das Gremium für bundesweite Aufgaben regelt die Belange des Vereins, die einer bundesweiten Koordination bedürfen.
2. Die Mitglieder des Gremiums für bundesweite Aufgaben müssen nicht Mitglieder des Vereins sein und können auch minderjährig sein.
3. Die Aufgabenbereiche innerhalb des Gremiums für bundesweite Aufgaben werden in der Geschäftsordnung geregelt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
4. Der Leiter des Gremiums für bundesweite Aufgaben und sein Stellvertreter werden vom Vorstand ernannt und können auch ohne Angabe eines Grundes fristlos entlassen werden. Sowohl für eine Ernennung als auch für eine Entlassung ist eine Zweidrittelmehrheit im Vorstand notwendig. Der Vorsitzende des Gremiums für bundesweite Aufgaben muss zu jeder Vorstandssitzung geladen werden, ist aber nicht Teil des Vorstandes und im Vorstand auch nicht stimmberechtigt. Im Falle seiner Verhinderung nimmt sein Stellvertreter an der Vorstandssitzung teil.
5. Die Mitglieder des Gremiums für bundesweite Aufgaben können vom Vorstand ohne Angabe eines Grundes fristlos ernannt und entlassen werden. Sowohl für eine Ernennung als auch für eine Entlassung ist eine Zweidrittelmehrheit im Vorstand notwendig.

§ 9 – Social Media-Team

1. Das Social Media-Team betreut den Öffentlichkeitsauftritt des Vereins auf den verschiedenen Social Media-Kanälen. Der Vorstand legt fest, welche Kanäle das sind.
2. Die Mitglieder des Social Media-Teams müssen nicht Mitglieder des Vereins sein und können auch minderjährig sein.
3. Die Koordination der Arbeit zwischen Vorstand und Social Media-Team wird in der Geschäftsordnung geregelt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
4. Der Leiter des Social Media-Teams und sein Stellvertreter werden vom Vorstand ernannt und können auch ohne Angabe eines Grundes fristlos entlassen werden. Sowohl für eine Ernennung als auch für eine Entlassung ist eine Zweidrittelmehrheit im Vorstand notwendig. Der Vorsitzende des Social Media-Teams muss zu jeder Vorstandssitzung geladen werden, ist aber nicht Teil des Vorstandes und im Vorstand auch nicht stimmberechtigt. Im Falle seiner Verhinderung nimmt sein Stellvertreter an der Vorstandssitzung teil.
5. Die Anzahl der Mitglieder des Social Media Teams ist nicht beschränkt. Der Vorstand ernennt und entlässt je nach Bedarf fristlos und ohne Angabe von Gründen die Mitglieder des Social Media-Teams. Sowohl für eine Ernennung als auch für eine Entlassung ist eine Zweidrittelmehrheit im Vorstand notwendig.

6. Auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern müssen Inhalte des Social Media-Kanals umgehend offline genommen werden. Sieht der 1. Vorsitzende einen auf Social Media veröffentlichten Beitrag als rufschädigend für den Verein an, kann er diesen unter Information aller Vorstandsmitglieder offline nehmen. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist dann in einer Vorstandssitzung dieser Umstand zu besprechen.

§ 10 – Beirat für „Regionale Diskussionsforen“

1. Der Beirat für „Regionale Diskussionsforen“ ist für die Konzeption sowie für die Etablierung regionaler Diskussionsforen zuständig.

2. Die Mitglieder des Beirats für „Regionale Diskussionsforen“ müssen nicht Mitglieder des Vereins sein und können auch minderjährig sein.

3. Die Aufgabenbereiche innerhalb des Beirats für „Regionale Diskussionsforen“ werden in der Geschäftsordnung geregelt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

4. Der Leiter des Beirats für „Regionale Diskussionsforen“ und sein Stellvertreter werden vom Vorstand ernannt und können auch ohne Angabe eines Grundes fristlos entlassen werden. Sowohl für eine Ernennung als auch für eine Entlassung ist eine Zweidrittelmehrheit im Vorstand notwendig. Der Leiter des Beirats für „Regionale Diskussionsforen“ muss zu jeder Vorstandssitzung geladen werden, ist aber nicht Teil des Vorstandes und im Vorstand auch nicht stimmberechtigt. Im Falle seiner Verhinderung nimmt sein Stellvertreter an der Vorstandssitzung teil.

5. Die Mitglieder des Beirats für „Regionale Diskussionsforen“ können vom Vorstand ohne Angabe eines Grundes fristlos ernannt und entlassen werden. Sowohl für eine Ernennung als auch für eine Entlassung ist eine Zweidrittelmehrheit im Vorstand notwendig.

§ 11 – Public Relations-Team

1. Das Public Relations-Team kommuniziert die Positionen des Vereins und des Vorstandes nach außen.

2. Die Mitglieder des Public Relations-Teams müssen nicht Mitglieder des Vereins sein und können auch minderjährig sein.

3. Die Aufgabenbereiche des Public Relations-Teams werden in der Geschäftsordnung geregelt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

4. Der Leiter des Public Relations-Teams (auch Pressesprecher genannt) und sein Stellvertreter werden vom Vorstand ernannt und können auch ohne Angabe eines Grundes fristlos entlassen werden. Sowohl für eine Ernennung als auch für eine Entlassung ist eine Zweidrittelmehrheit im Vorstand notwendig. Der Leiter des Public Relations-Team muss zu

jeder Vorstandssitzung geladen werden, ist aber nicht Teil des Vorstandes und im Vorstand auch nicht stimmberechtigt. Im Falle seiner Verhinderung nimmt sein Stellvertreter an der Vorstandssitzung teil.

5. Die Mitglieder des Public Relations-Teams können vom Vorstand ohne Angabe eines Grundes fristlos ernannt und entlassen werden. Sowohl für eine Ernennung als auch für eine Entlassung ist eine Zweidrittelmehrheit im Vorstand notwendig.

§12 Team Schule

1. Das Team Schule organisiert alle Aktivitäten des Vereins in Verbindung mit Schülerinnen und Schülern und verschiedenen Schulformen

2. Die Mitglieder des Team Schule müssen nicht Mitglieder des Vereins sein und können auch minderjährig sein.

3. Die Aufgabenbereiche des Team Schule werden in der Geschäftsordnung geregelt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

4. Der Leiter des Team Schule und sein Stellvertreter werden vom Vorstand ernannt und können auch ohne Angabe eines Grundes fristlos entlassen werden. Sowohl für eine Ernennung als auch für eine Entlassung ist eine Zweidrittelmehrheit im Vorstand notwendig. Der Leiter des Team Schule muss zu jeder Vorstandssitzung geladen werden, ist aber nicht Teil des Vorstandes und im Vorstand auch nicht stimmberechtigt. Im Falle seiner Verhinderung nimmt sein Stellvertreter an der Vorstandssitzung teil.

5. Die Mitglieder des Teams Schule können vom Vorstand ohne Angabe eines Grundes fristlos ernannt und entlassen werden. Sowohl für eine Ernennung als auch für eine Entlassung ist eine Zweidrittelmehrheit im Vorstand notwendig.

§13 Team Gestaltung

1. Mitglieder des Gestaltungsteams müssen nicht Mitglieder des Vereins sein und können auch minderjährig sein.

2. Die Aufgabenbereiche des Gestaltungsteams werden in der Geschäftsordnung geregelt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

3. Der Leiter des Gestaltungsteams und sein Stellvertreter werden vom Vorstand ernannt und können auch ohne Angabe eines Grundes fristlos entlassen werden. Sowohl für eine Ernennung als auch für eine Entlassung ist eine Zweidrittelmehrheit im Vorstand notwendig. Der Leiter des Gestaltungsteams muss zu jeder Vorstandssitzung geladen werden, ist aber nicht Teil des Vorstandes und im Vorstand auch nicht stimmberechtigt. Im Falle seiner Verhinderung nimmt sein Stellvertreter an der Vorstandssitzung teil.

4. Die Mitglieder des Gestaltungsteams können vom Vorstand ohne Angabe eines Grundes fristlos ernannt und entlassen werden. Sowohl für eine Ernennung als auch für eine Entlassung ist eine Zweidrittelmehrheit im Vorstand notwendig.

§ 14 – Projekte und Initiativen

1. Zur Erfüllung der in § 2 genannten Zwecke kann der Verein Projekte, Initiativen oder vergleichbare organisatorische Einheiten einrichten.
2. Die Benennung, Einrichtung, Aufgaben, Arbeitsweise und ggf. finanzielle Ausstattung dieser Einheiten werden durch Beschluss des Vorstands geregelt.
3. Sie unterliegen der Satzung und den Beschlüssen der Vereinsorgane.
4. Die Projekte und Initiativen berichten regelmäßig an den Vorstand oder eine von ihm benannte Ansprechperson.
5. Sie sind organisatorische Untereinheiten des Vereins ohne eigene Rechtspersönlichkeit und keine Organe des Vereins im Sinne dieser Satzung oder des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 15 – Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein Kumulus e.V. zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

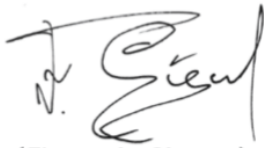
§ 16 – Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen. Es findet die Norm des §31 BGB Anwendung.

§ 17 – Inkrafttreten

1. Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 11.02.2026 beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten.
2. Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand
wie folgt:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Siegert', written over a horizontal line.

Florentin Siegert

1. Vorsitzender